

Vereinsstatuten

Verein *Long Covid Schweiz* mit Sitz in Bern BE
Geschäftsstelle: Mottastrasse 41, 3005 Bern, Tel. +41 76 588 08 24
britt@longcovidch.info, isler@longcovidch.info,

Version 1, 26. März 2021

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Long Covid Schweiz**“ („Long Covid Suisse“, „Long Covid Svizzera“, „Long Covid Switzerland“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern BE. Long Covid Schweiz verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Zweck

Long Covid Schweiz setzt sich für die Interessen von Menschen mit Long Covid, also Langzeitfolgen von Covid-19 oder Post-Covid-Syndrom ein. Die Mitglieder verfügen über Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Wissenschaft, Recht, Lobbying, IT und Kommunikation.

Das Ziel von Long Covid Schweiz ist die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Long Covid und anderen postviralen Beschwerden. Darunter fallen rechtliche Aspekte, die Optimierung der medizinischen Versorgung und die Beseitigung sozialer Benachteiligungen sowie die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich Langzeitfolgen von Covid-19.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes ist der Verein berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen, solange sie die Unabhängigkeit des Vereins nicht gefährden und den Zielen Long Covid Schweiz oder dem Vereinszweck nicht widersprechen.

Von den Aktivmitgliedern wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung sind natürliche Personen.

Jede Person, die den Zweck des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von neuen Mitgliedern, nachdem ein Gesuch zur Mitgliedschaft schriftlich vorliegt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich zu Handeln der Geschäftsstelle erklärt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Decharge des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstands
- e) Beschluss über das Jahresbudget

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern nichts anderes in den Statuten vorgesehen wird. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsidentin den Stichentscheid. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen: Vorsitzendem/r oder Präsident/in und Vize-Vorsitzendem/n oder Vize-Präsident/in, umfasst in der Regel auch Verantwortliche für Finanzen, IT, Forschung und Kommunikation. Die Ernennung des Vorstandes erfolgt an der Mitgliederversammlung bis auf Abwahl oder Rücktritt. Der Vorstand kann jederzeit eine Neuwahl einberufen. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Einem Vorstandsmitglied kann ein Stundenaufwand, der über 100 Stunden im Jahr hinausgeht, entschädigt werden mit einem dem Non-Profit-Charakter des Vereins angemessenen Honorar.

Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Vereins und die Mitgliederversammlungen vor. Der Vorstand vertritt den *Verein Long Covid Schweiz* nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann Aufgaben der Administration und Geschäftsführung an Dritte delegieren und hierzu entsprechende Vollmachten erteilen und Verträge eingehen, sofern die damit verbundenen Auslagen im Jahresbudget durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurden. Es ist insbesondere auch zur Eröffnung, Führung und Schliessung von Bankkonten und zum Abschluss und zur Auflösung von Sponsoringverträgen berechtigt.

10. Unterschrift

Der Verein Long Covid Schweiz wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Klauseln:

https://www.vitamineb.ch/uploads/media/default/1549/Haftung_Vereinsvorstand_2019.docx.pdf

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. März 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 26. März 2021

Long Covid Schweiz

Chantal Britt
Präsidentin

Long Covid Schweiz

Florence Isler
Vize-Präsidentin